

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004086/2026
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Christine Singer (Renew)

Betrifft: Anwendung der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) auf vor dem 12. August 2026 beschaffte Pflanztöpfe

In ihrer Antwort vom 17. September 2026 auf E-003122/2026¹ verweist die Kommission für vorhandene Verpackungsbestände auf Abschnitt X.5 der häufig gestellten Fragen für die Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle und die Möglichkeit eines Begleitdokuments. Offen bleibt bei der Antwort, wie diese Regelung auf die besonderen Produktionsabläufe im Gartenbau anzuwenden ist. Blumen- und Pflanztöpfe werden häufig lange vor dem Verkauf beschafft und über Monate oder Jahre zur Kultivierung eingesetzt.

1. Wie ist die Altbestandsregelung bei Töpfen anzuwenden, die vor dem 12. August 2026 beschafft wurden und entweder erst danach mit Pflanzen befüllt wurden oder bereits zuvor zur Kultivierung eingesetzt wurden, aber erst danach als letzter Topf zusammen mit der Pflanze in Verkehr gebracht und dann zur Verpackung wurden?
2. Wie bewertet die Kommission den zusätzlichen Material-, Ressourcen- und Arbeitsaufwand einer nachträglichen Kennzeichnung solcher Töpfe im Hinblick auf die in der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Ressourceneffizienz- und Abfallvermeidungsziele?
3. Gedenkt die Kommission für nachweislich vor dem 12. August 2026 beschaffte oder bereits zur Kultivierung eingesetzte Töpfe eine Übergangsregelung vorzusehen und falls nicht, wie sollen die praktischen Schwierigkeiten insbesondere bei mehrjährigen Kulturen gelöst werden?

Eingang: 8.10.2026

¹ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2026-003122-ASW_DE.html.